

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss (1. Lesung)	14.09.2021	öffentlich
Seniorenrat	15.09.2021	öffentlich
Psychiatriebeirat	15.09.2021	öffentlich
Integrationsrat	22.09.2021	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	06.10.2021	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss (2. Lesung)	26.10.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan und Stellenplan 2022 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Beschlussvorschlag:

Die Beiräte und der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, den Haushaltsplan 2022 mit den Plandaten für die Jahre 2023 bis 2025 wie folgt zu beschließen:

1. Den **Zielen und Kennzahlen** der Produktgruppen 11.01.66, 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird zugestimmt.
2. Den **Teilergebnisplänen** der nachstehenden Produktgruppen wird unter Berücksichtigung der als Anlage 2 beigefügten „Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2022 – 2025“ mit den aufgeführten Änderungen zugestimmt, soweit keine abweichenden Einzelbeschlüsse gefasst werden:

Produktgruppe	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Finanzerträge	Ordentliches Ergebnis
11.01.66 SGA, Seniorenrat, Beiräte	2.441 €	121.034 €	0 €	118.593 €
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit	84.582.458 €	127.396.997 €	0 €	42.814.539 €
11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts	58.413.712 €	75.412.306 €	12.000 €	16.986.594 €
11.05.03 Besondere soziale Leistungen	14.956.475 €	81.817.882 €	0 €	66.861.407 €
Insgesamt	157.955.086 €	284.748.219 €	12.000 €	126.781.133 €

3. Den **Teilfinanzplänen A und B** der nachstehenden Produktgruppen wird zugestimmt:

Produktgruppe	Investive Einzahlungen	Investive Auszahlungen	Ergebnis 2022
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit	51.000 €	114.100 €	63.100 €
Insgesamt	51.000 €	114.100 €	63.100 €

4. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** der Produktgruppen 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird zugestimmt.

5. Dem **Stellenplan 2022** für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - wird unter Berücksichtigung der als Anlage 7 beigefügten „Ergänzung zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2022“ zugestimmt.
6. Der Änderung zu den „Erläuterungen zu den Haushaltspositionen“ zu Produktgruppe 11.05.03 wird zugestimmt.

Begründung:

1. Teilergebnispläne 2022 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Der Entwurf zum Ergebnisplan 2022 weist für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - ordentliche Erträge von insgesamt 157.955.086 €, ordentliche Aufwendungen von insgesamt 284.748.219 € und Finanzerträge von 12.000 € aus.

Per Saldo ergibt sich somit für 2022 ein Zuschussbedarf von 126.781.133 €, der im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2021 um 21.812.230 € gesunken ist.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Produktgruppenergebnisse zum Haushaltsplanentwurf 2022 in den einzelnen Produktgruppen dargestellt:

Produktgruppen - Ergebnisse			
	Ansatz 2021	Verwaltungs- entwurf 2022	Veränderung (+ mehr/- weniger)
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	127.006 €	118.593 €	-8.413 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	72.062.556 €	42.814.539 €	-29.248.017 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	18.765.352 €	16.986.594 €	-1.778.758 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	57.638.449 €	66.861.407 €	+9.222.958 €
Insgesamt	148.593.363 €	126.781.133 €	-21.812.230 €

Die zu beschließenden Zuschussbedarfe der Jahre 2023 bis 2025 stellen sich wie folgt dar:

Produktgruppen - mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2025			
	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	120.492 €	122.488 €	124.320 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	43.665.136 €	44.577.807 €	45.446.827 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	18.047.588 €	18.497.707 €	18.944.009 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	67.983.542 €	69.332.928 €	70.734.426 €
Insgesamt	129.816.758 €	132.530.930 €	135.249.582 €

Allgemeine Informationen zum Budget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt -

Kalkulationsgrundlagen

Die Haushaltsmittel für die Jahre 2022 bis 2025 wurden auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse 2020, aktueller, bereits erkennbarer bzw. aus heutiger Sicht zu erwartender Veränderungen und Entwicklungen sowie einer allgemeinen Kostensteigerungsrate von 2 % gemäß der Vorgabe aus den Orientierungsdaten des Landes NRW vom 30.10.2020 ermittelt.

Stellenplan

Die Veränderungsliste gegenüber dem Stellenplan 2021 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - ist beigefügt (Anlage 3).

Die Erläuterungen zu den Personalmehrbedarfen finden sich in Anlage 6.

Zusätzlich hat sich durch den Corona-Aktionsplan und eine organisatorische Veränderung ein weiterer Stellenbedarf ergeben, der in der Anlage 7 „Ergänzung zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2022“ begründet wird.

Die zusätzlichen Personalkosten sind durch den Beschluss zum Corona-Aktionsplan bzw. durch die Verbesserung des HH-Ergebnisses des Amtes - unter Berücksichtigung der in der Veränderungsliste beschriebenen Änderungen - gedeckt.

Personalaufwendungen

Im Gesamtbudget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt - sind für das Jahr 2022 insgesamt 24.512.223 € Personalaufwendungen enthalten, die vom Amt für Personal - Amt 110 - gesamtstädtisch kalkuliert und im zuständigen Finanz- und Personalausschuss beraten und beschlossen werden.

Sozialleistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In den Aufwendungen der Produktgruppen 11.05.02 und 11.05.03 sind auch Sozialleistungen enthalten, die die Stadt in Delegation für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erbringt und die der Stadt zu 100% vom LWL erstattet werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

Nachstehend werden die Erträge und Aufwendungen in den Teilergebnisplänen der einzelnen Produktgruppen dargestellt und die signifikanten Aspekte für den Haushaltsentwurf 2022 erläutert.

In der Anlage 1 sind die wesentlichen Haushaltspositionen der Teilergebnispläne aufgeführt und deren Inhalte beschrieben.

Produktgruppe 11.01.66 SGA, Seniorenrat, Beiräte			
	Ansatz 2021	Verwaltungs- entwurf 2022	Veränderung (+ mehr/- weniger)
Erträge	3.438 €	2.441 €	-997 €
Aufwendungen	130.444 €	121.034 €	-9.410 €
Ergebnis 11.01.66	127.006 €	118.593 €	-8.413 €

Die Produktgruppe enthält die Personalaufwendungen für die Geschäftsführung des Sozial- und Gesundheitsausschusses einschließlich der Beiräte Seniorenrat, Beirat für Behindertenfragen und des Psychiatriebeirates und die Sachaufwendungen für die Gremienarbeit.

Produktgruppe 11.05.01 Grundsicherung für Arbeit			
	Ansatz 2021	Verwaltungs- entwurf 2022	Veränderung (+ mehr/- weniger)
Erträge	50.490.176 €	84.582.458 €	+34.092.282 €
Aufwendungen	122.552.732 €	127.396.997 €	+4.844.265 €
Ergebnis 11.05.01	72.062.556 €	42.814.539 €	-29.248.017 €

Zur Grundsicherung für Arbeit gehören u. a. die Erträge und Aufwendungen nach dem SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und für einmalige Bedarfe, die nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Die Aufgaben nach dem SGB II für die Bundesagentur für Arbeit und die Stadt werden in der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Arbeitplus Bielefeld“ durchgeführt. An den Verwaltungskosten des Jobcenters beteiligt sich die Stadt mit einem kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) in Höhe von 15,2 %.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.01 verringert sich laut Verwaltungsentwurf in 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 29,3 Mio. € (rd. 34,1 Mio. € Mehrerträge, rd. 4,8 Mio. € Mehraufwendungen).

Über die Veränderungsliste (Anlage 2, Teil 1, Nr. 1) wird der Ertrag durch die Bundesbeteiligung aber um rd. 5,8 Mio. € gesenkt, so dass sich der Zuschussbedarf in der Produktgruppe nur noch um rd. 23,5 Mio. € verringert. Auf die nachstehenden Erläuterungen zur Bundesbeteiligung wird verwiesen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Die Kalkulation in der Produktgruppe 11.05.01 basiert maßgeblich auf der Prognose des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld zur Entwicklung der BG. Das Jobcenter rechnet für 2022 mit durchschnittlich 19.000 BG, das Jahresmittel 2020 lag bei 18.069 BG.

Die entsprechende Kalkulation des Jobcenters wurde dem SGA, dem FiPA und dem Rat im März 2021 mit dem Stellenplan für das Jobcenter (Drucksachen-Nr. 0651/2020-2025) vorgelegt, der Rat hat den Stellenplan in seiner Sitzung am 18.03.2021 beschlossen.

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Für 2022 wird mit durchschnittlichen monatlichen KdU von 435 € je BG kalkuliert. Dies gilt für alle Personenkreise, da aufgrund kostengünstigerer Unterbringung die durchschnittlichen KdU der anerkannten asyl- und schutzberechtigten Menschen in den vergangenen Jahren so gesunken sind, dass keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Personenkreisen mehr bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Kostensteigerungen durch die Anpassung der Angemessenheitsgrenzen bei den Kaltmieten („schlüssiges Konzept“) mit der kalkulierten Kostensteigerung von 2 % abgedeckt sind.

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 hat der Bund seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 SGB II) ab 2020 dauerhaft um 25 % erhöht.

In der Kalkulation für den Verwaltungsentwurf 2022 wurde daneben weiterhin die vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge („flüchtlingsbedingte KdU“) durch den Bund für 2022 und Folgejahre angenommen.

Die Regelung der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU durch den Bund wurde jahrelang verlängert, ist jetzt aber bis 2021 befristet (§ 46 Abs. 9 SGB II) und es gibt keine erkennbaren Impulse, dass es zu einer Fortführung ab 2022 kommen wird.

Es war daher angezeigt, den Ansatz über die Veränderungsliste auf die nach aktueller Rechtslage für 2022 tatsächlich zu erwartende Bundesbeteiligung anzupassen.

Hier wurde der „Ansatz neu“ mit der für Nordrhein-Westfalen für 2022 geltenden landesspezifischen Beteiligungsquote von 68,2 % (§ 46 Abs. 5 S. 3 SGB II, § 3 Abs. 3 BBFestV 2021) ermittelt (ohne weitere Berücksichtigung der vollständigen Übernahme der Flüchtlings-KdU).

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Der Bereich Bildung und Teilhabe war in 2020 stark durch die Corona-Pandemie betroffen. Die Kalkulation des Ansatzes 2022 erfolgte deshalb auf Basis des Rechnungsergebnisses 2019 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetzes, von Fallzahl- und Kostensteigerungen, einem coronabedingten Anstieg bei der Lernförderung und einem erleichterten Zugang zu Leistungen durch Einführung der Bildungskarte. Es wurde ein Mehraufwand von rd. 0,2 Mio. € kalkuliert.

Produktgruppe 11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts			
	Ansatz 2021	Verwaltungs- entwurf 2022	Veränderung (+ mehr/- weniger)
Erträge	54.619.329 €	58.413.712 €	+3.794.383 €
Aufwendungen	73.398.681 €	75.412.306 €	+2.013.625 €
Finanzerträge	14.000 €	12.000 €	-2.000 €
Ergebnis 11.05.02	18.765.352 €	16.986.594 €	-1.778.758 €

In dieser Produktgruppe sind die Erträge und Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII), die Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG veranschlagt.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.02 verringert sich 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,8 Mio. € (rd. 3,8 Mio. € Mehrerträge, rd. 2,0 Mio. € Mehraufwendungen).

Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII)

Für die Umsetzung des BTHG ab 2020 hatte der LWL angekündigt, dass ca. 30 % der Personen in besonderen Wohnformen auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten würden, was aber so nicht eingetreten ist. Die betroffenen Personen erhalten nahezu alle Leistungen nach Kap. 4 SGB XII. Die aus der Kalkulation des LWL abgeleitete Kosten- und Fallzahlsteigerung ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht eingetreten. Deshalb konnte der Transferaufwand um rd. 1,2 Mio. € reduziert werden.

Bei der Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII werden gegenüber dem Vorjahr rd. 6,7 Mio. € Mehraufwendungen erwartet, diese verhalten sich durch die 100%ige Bundesbeteiligung aber haushaltsneutral. Ursächlich sind einerseits die Fallzahlzuwächse aus der Überleitung der Fälle in besonderen Wohnformen vom LWL, zusätzlich wurde die Einführung der Grundrente mit 2 Mio. € für erwartete Mehrfälle und Kostensteigerungen aufgrund der Freibeträge bewertet.

Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Bei den Einzelfallhilfen inkl. der Krankenversorgung nach dem AsylbLG konnte der Aufwand um rd. 3,6 Mio. € reduziert werden. Die Fallzahlen und damit auch die Ausgaben sind stärker zurückgegangen als geplant, die Anzahl der Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG hat wieder den Stand vor der großen „Flüchtlingsbewegung im Jahr 2015“ erreicht. Entsprechend der derzeitigen Entwicklung wird weiter von stagnierenden Fallzahlen ausgegangen.

Mit Vereinbarung vom 21.12.2020 haben sich das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände auf eine verbesserte Flüchtlingsfinanzierung durch das Land ab 2021 verständigt:

- 13.500 €/Jahr als FlüAG-Pauschale (bislang 10.392 €/Jahr)
- 12.000 €/Person als Einmalpauschale für neue Geduldete
- 175 Mio. € landesweit jeweils in 2021 und 2022 (in 2023 und 2024 jeweils mind. 100 Mio. €) für Bestandsgeduldete.

Die Vereinbarung soll durch das „Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen“ umgesetzt werden, die 1. Lesung fand im Landtag am 02.07.2021 statt.

Trotz der verbesserten Finanzierung durch das Land ergibt sich ein Minderertrag von 3,1 Mio. €. Dieser ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der für die FlüAG-Pauschale berechtigten Personen deutlich stärker als geplant zurückgegangen ist und bereits in der ursprünglichen Kalkulation für 2022 mit einer auf 14.640 € erhöhten Pauschale gerechnet wurde, jetzt aber tatsächlich nur 13.500 € und damit 1.140 € weniger vereinbart wurden.

Die Einmalpauschale von 12.000 € für neue Geduldete wird sich nicht stark auswirken, da sich aktuell nur wenige Personen im laufenden Asylverfahren befinden, die überhaupt in den Duldungsstatus wechseln könnten.

Nach einer vorläufigen Modellrechnung des Landes aus Mai 2021 wird Bielefeld in 2022 aus der Verteilung der 175 Mio. € für die Bestandsgeduldeten voraussichtlich einen Anteil von knapp 1,855 Mio. € erhalten. Diese Ertragsverbesserung ist ebenfalls schon einkalkuliert.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden wie bei Produktgruppe 11.05.01 kalkuliert. Gegenüber dem bisherigen Planwert aus der Haushaltsplanung 2021 ergibt sich hier aber keine Veränderung.

Produktgruppe 11.05.03 Besondere soziale Leistungen			
	Ansatz 2021	Verwaltungs- entwurf 2022	Veränderung (+ mehr/- weniger)
Erträge	16.461.972 €	14.956.475 €	-1.505.497 €
Aufwendungen	74.100.421 €	81.817.882 €	+7.717.461 €
Ergebnis 11.05.03	57.638.449 €	66.861.407 €	+9.222.958 €

In dieser Produktgruppe sind die Erträge und Aufwendungen für die Hilfen für pflegebedürftige Menschen, die Hilfen für Menschen mit Behinderung und Erkrankungen sowie die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten veranschlagt. Des Weiteren finden sich hier die Aufwendungen für die institutionelle Förderung der Angebote und Projekte der freien Träger sowie die Aufwendungen und Erträge für die Unterbringung von einheimischen Wohnungslosen und von Flüchtlingen.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.03 erhöht sich laut Verwaltungsentwurf in 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 9,2 Mio. € (rd. 1,5 Mio. € Mindererträge, rd. 7,7 Mio. € Mehraufwendungen).

Über die Veränderungsliste (Anlage 2, Teil 1, Nr. 2 und 3) wird der Aufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege und das Pflegewohngeld aber um 5,8 Mio. € gesenkt, so dass sich der Zuschussbedarf in der Produktgruppe noch um rd. 3,4 Mio. € erhöht. Auf die nachstehenden Erläuterungen zur stationären Hilfe zur Pflege und zum Pflegewohngeld wird verwiesen.

Ambulante Hilfe zur Pflege

Auf Basis des Rechnungsergebnisses 2020 konnte der Aufwand um rd. 0,6 Mio. € reduziert werden. Grund waren rückläufige Fallzahlen.

Für die Folgejahre wird mit stagnierenden Fallzahlen und nur leichten Kostensteigerungen gerechnet.

Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Fallzahl steigt stark an, Mittelwert 2019 = 958 Fälle, 2020 = 1.094 Fälle, 1. Halbjahr 2021 = 1.210 Fälle. Zumindest mitverantwortlich für die Fallzahlsteigerung ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz:

Unterhaltsverpflichtete Angehörige werden bis zu einem Einkommen von 100.000 € nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen, weshalb es vermehrt zu neuen Heimunterbringungen, aber auch zum Rückzug von Angehörigen aus der Finanzierung bereits bestehender Heimunterbringungen kommt, was in der Regel zu einer Übernahme der ungedeckten Kosten durch die Kommune führt.

Zusätzlich zu weiteren Fallzahlsteigerungen kommen noch Kostensteigerungen in den Einrichtungen, insbesondere bedingt durch steigende Personalkosten.

Mit der Kalkulation zum Verwaltungsentwurf 2022 ergab sich für den örtlichen Träger ein Mehraufwand von 6,1 Mio. €, der mit + 55 % deshalb so hoch ausfiel, weil zum Haushalt 2020 ff. die erwarteten Auswirkungen insbesondere des Angehörigen-Entlastungsgesetzes noch nicht eingeschätzt werden konnten.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11.07.2021 wurde während der Beratungen im Bundestag um eine „Pflegerreform“ ergänzt.

Für vollstationär versorgte Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 wird ab 01.01.2022 der Eigenanteil an der Pflegevergütung durch einen Leistungszuschlag der Pflegekasse schrittweise verringert; im ersten Jahr um 5 Prozent, im zweiten um 25 Prozent, im dritten um 45 Prozent und ab dem vierten Jahr um 70 Prozent.

Aufgrund der „Pflegerreform“ haben sich gegenüber der Kalkulation zum Verwaltungsentwurf Veränderungen ergeben, die in die Veränderungsliste aufgenommen wurden. Der Ansatz für die stationäre Hilfe zur Pflege kann aufgrund der verbesserten Pflegekassenleistungen in 2022 um 5,6 Mio. € gesenkt werden.

In der „Pflegerreform“ wurde u.a. weiter geregelt, dass ab 01.09.2022 nur noch mit den Pflegeeinrichtungen Versorgungsverträge abgeschlossen werden dürfen, deren Pflegekräfte mindestens den Tariflohn erhalten. Dies kann in Einzelfällen zu leichten Kostensteigerungen führen, mit einer merklichen Kostensteigerung ist aber nicht zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass die meisten örtlichen Pflegeeinrichtungen bereits Tariflöhne zahlen.

Pflegewohngeld

Aufgrund der Fallzahlsteigerung in der stationären Hilfe zur Pflege steigt auch der Aufwand für das Pflegewohngeld. Nach der Kalkulation zum Verwaltungsentwurf ergibt sich ein Mehraufwand von rd. 1,1 Mio. €.

Auch hier ist wegen der durch die „Pflegerreform“ verbesserten Pflegekassenleistungen mit einem leichten Minderaufwand zu rechnen. In der Veränderungsliste wurde der Ansatz um 0,2 Mio. € reduziert.

Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste

Der Kostenanstieg der Vorjahre ist abgeflacht. Die ambulante Betreuung in dem durch die Pflegekassen finanzierten Bereich scheint ebenso wie die ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII zu stagnieren. Es ergibt sich ein Minderaufwand von knapp 0,3 Mio. €.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Coronabedingt sind die Aufwendungen für Integrationshelfer / Schulbegleitung in 2020 eingebrochen und haben bislang auch noch nicht wieder das Niveau von 2019 erreicht. Für 2022 wird wieder von einer „normalen“ Inanspruchnahme der Leistungen ausgegangen. Neben einer 4%igen Kostensteigerung wurden Zusatzbedarfe (I-Helfer bei stationärer EGH, bei Betreuung in Pflegefamilien und in der OGS) aufgeschlagen, die sich noch aus den Umstellungen aufgrund des BTHG ergaben, in der Haushaltsplanung 2020 ff. aber nicht berücksichtigt werden konnten. Es ergibt sich ein Mehraufwand von rd. 2,2 Mio. €.

Bei der Kalkulation wurde weiter davon ausgegangen, dass das „Pilotprojekt zur infrastrukturellen Unterstützung von drei Betreuungsangeboten des Offenen Ganztags“ (Drucksachen-Nr. 0767/2020-2025) zumindest in 2022 noch keine nennenswerte Wirkung entfaltet.

Hilfen nach Kap. 8 und 9 SGB XII

Der Aufwand wurde der Entwicklung der „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ angepasst. Im Zusammenhang mit den Fallverschiebungen durch das BTHG war die Zahl der Fälle vom LWL höher als angekündigt. Es ergibt sich ein Mehrbedarf von rd. 0,3 Mio. €.

Unterbringung von wohnungslosen Menschen

Die Kalkulation geht ab 2022 von stagnierenden Unterbringungszahlen aus. Die bestehenden Unterkünfte werden weiterbetrieben. Die Erträge aus Gebühren wurden entsprechend der um rd. 30 % rückläufigen Unterbringungszahlen bei den Flüchtlingen seit 2018 und damit einhergehender sinkender Aufwendungen der Entwicklung der Vorjahre angepasst.

Bei der Unterbringung einheimischer Wohnungsloser ist zwar nur ein geringer Anstieg der Unterbringungszahlen seit 2018 von knapp 4 % zu verzeichnen, die Unterbringung erfolgt aber vermehrt in Dependancen (Anteil 78 %, statt 60 % in 2018). Die Mietaufwendungen für die Dependancen können durch die Benutzungsgebühren kompensiert werden. Für Wohnungsnotfälle werden auch hier die bestehenden Unterkünfte weiter benötigt.

Die in 2020 und 2021 coronabedingt in Betrieb genommenen bzw. weiterbetriebenen Unterkünfte werden aufgrund des unsicheren zukünftigen Unterbringungsbedarfs und zur weiteren Entzerrung der Unterbringungssituation in der Kalkulation weiter berücksichtigt.

Institutionelle Förderung / Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen / Zuwendungen

Für 2022 wurden die Veränderungen berücksichtigt, die sich nach den grundsätzlichen Beschlüssen für die Vertragsperiode 2020 – 2022 ergeben haben.

Weiterhin wurden die zusätzlichen aus dem Integrationsbudget finanzierten Maßnahmen wie z. B. die Aufstockung bei den Kontakt- und Beratungsstellen und für die Bahnhoßmission berücksichtigt.

Im Bereich der Zuwendungen wurden auch die Projektmittel des Landes für die Projekte „Kommunales Integrationsmanagement“, „Guter Lebensabend“ und „Zukunft schaffen durch Wohnen“ veranschlagt, sofern sie das Sozialamt betreffen.

Nachstehend sind die dem Sozialamt zugeordneten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen auf Grundlage der Beschlüsse für die Vertragsperiode 2020-2022 nach Handlungsfeldern zusammengefasst nachrichtlich aufgeführt:

Handlungsfeld	Ansatz 2021	Verwaltungs- entwurf 2022
Seniorinnen und Senioren	1.130.598 €	1.265.000 €
Menschen mit Behinderungen	730.551 €	913.000 €
Menschen mit Erkrankungen	3.450.763 €	3.557.000 €
Menschen in besonderen Lebenssituationen	1.174.486 €	1.508.000 €
Frauen	823.036 €	766.000 €
Selbsthilfegruppen/bürgerschaftliches Engagement	148.515 €	159.000 €
Insgesamt	7.457.949 €	8.168.000 €

Zu Beschlussvorschlag Nr. 6:

Gemäß § 19 KomHVO NRW wurden im Verwaltungsentwurf die „Erläuterungen zu den Haushaltspositionen“ in der Produktgruppe 11.05.03 zu Zeile 15 um folgenden Satz erweitert: „Aufgrund erheblicher Fallzahl- und Kostensteigerungen bei der stationären Hilfe zur Pflege nach Kap. 7 SGB XII und bei der Eingliederungshilfe nach SGB IX mussten die Ansätze ab 2022 erhöht werden.“

Aufgrund der Auswirkungen der „Pflegerreform“ ist dieser Satz in der Hauptsache nicht mehr korrekt.

Der Satz ist ersatzlos zu streichen.

Zu Anlagen 2 bis 7:

Anlage 2:

Die als Anlage 2 beigefügte „Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2022 – 2025“ gliedert sich in 2 Teile.

Teil 1:

Hierbei handelt es sich um allgemeine Veränderungen in den Produktgruppen 11.05.01 und 11.05.03

Teil 2:

Hier sind die das Sozialamt betreffenden Maßnahmen aus dem „Corona-Aktionsplan – Bielefeld hält zusammen“ gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 24.06.2021 (TOP 5.2, Drucksachen-Nr. 1614/2020-2025) aufgeführt. Der Aktionsplan sieht für den Bereich des Sozialamtes für das Haushaltsjahr 2022 Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 567.700 € vor.

Anlage 4:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 11.02.2021 (TOP 4.3, Drucksachen-Nr. 0562/2020-2025) u.a. folgenden Beschluss gefasst:

Für alle Veränderungen im Haushaltsplanentwurf 2022 (im Vergleich zu den Ansätzen aus 2020/21) ist kenntlich zu machen, ob es sich um Veränderungen handelt, die fachlich empfohlen werden oder um Veränderungen, die dem Grunde nach verpflichtend bzw. um Veränderungen, die dem Grunde und der Höhe nach verpflichtend sind. Darüber hinaus ist kenntlich zu machen, ob und ggfls. in welchem Umfang die Veränderung refinanziert ist.

Die Umsetzung dieses Ratsbeschlusses erfolgt mittels Anlage 4 „Informationen gem. Ziffer 5 des Eckdatenbeschlusses vom 11.02.2021 ohne Personalaufwand“. Dabei wird davon ausgegangen, dass Veränderungen, die auf der Umsetzung getroffener politischer Beschlüsse basieren, dem Grunde und der Höhe nach verpflichtend sind.

Anlage 5:

In der Anlage 5 sind die Rechnungsergebnisse des Haushaltes 2020 entsprechend der NKF-Systematik auf Produktgruppenebene nachrichtlich dargestellt.

Anlagen 3, 6 und 7:

Die Veränderungen zum Stellenplan 2022 und die Erläuterungen zum Personalmehrbedarf sind in den Anlagen 3 und 6 dargestellt. In Anlage 7 finden sich Ergänzungen zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2022.

2. Teilfinanzpläne 2022 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Die investiven Maßnahmen betreffen die Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem Anlagevermögen. Zum beweglichen Anlagevermögen gehören geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Wert von 60 € bis ≤ 800 € sowie Büro- und Geschäftsausstattungen und die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte.

Die investiven Maßnahmen für Büro- und Geschäftsausstattung bleiben gegenüber den Vorjahren unverändert.

Der Ansatz für GWG-Ausstattungsgegenstände für Flüchtlingsunterkünfte konnte aufgrund gesunkener Unterbringungszahlen reduziert werden.

Fundstellen zu den Teilergebnisplänen des Amtes im Haushaltsentwurf 2022:

Produktgruppe 11.01.66: Band 2, Seiten 297 - 301

Produktgruppen 11.05.01 bis 11.05.03: Band 2, Seiten 974 - 998

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Anlagen		Seite
1	Übersicht wesentlicher Haushaltspositionen nach den Teilergebnisplänen auf Produktgruppenebene	11 - 14
2	Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2022 – 2025 (Ergebnisplanung)	15
3	Veränderungsliste Stellenplan 2022	16 - 18
4	Erläuterungen gem. Ziffer 5 des Eckdatenbeschlusses	19 - 25
5	Darstellung der vorläufigen Rechnungsergebnisse 2020 auf Produktgruppenebene	26
6	Erläuterungen zu Personalmehrbedarfen 2022	27 - 28
7	Ergänzung zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2022	29